

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2) sowie der §§ 1,2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels am 22. November 2001 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuersatz

Der § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	51,24 EUR
für den zweiten Hund	63,96 EUR
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	76,68 EUR

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 350,-- EUR.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen: American Pitbull Terrier, oder Pit Bull Terrier, American Stafford Terrier oder American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Bulldog, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Bordeaux Dogge, Dogue de Bordeaux, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin

Espanol, Mastino Napoletano und Tosa Inu.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

§ 8 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Lindenfels, den 22. November 2001

Der Magistrat

Hoepfner
Bürgermeister